

- Kita-Eigenbetriebe Berlin
 - freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Erzieher/-innen ausbilden
- Nachrichtlich an:
- LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
 - Dachverband Kinder- und Schülerläden e.V.
 - Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Geschäftszeichen	III F 12
Bearbeitung	Viktoria Blank
Zimmer	6B05
Telefon	030 90227 5728
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227
eMail	Viktoria.Blank@senbjf.berlin.de
Datum	27.12.2017/ 24.10.2018

**Jugend - Rundschreiben Nr. 1/2017
in der Fassung vom 24.10.2018¹
Regelung zur Förderfähigkeit der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im
Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. und 180 SGB III
durch die Bundesagentur für Arbeit**

Einleitung

Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf Betreuung der Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und dem Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin besteht aktuell und in den kommenden Jahren ein erheblicher Bedarf an gut ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern. An diesen Arbeitsmarktchancen sollen auch Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach SGB II und III bzw. gestattete oder geduldete Flüchtlinge mit Arbeitsmarktzugang und Leistungen nach dem AsylbLG teilhaben, die bislang noch nicht über eine verwertbare Berufsausbildung verfügen und den Wunsch und die Motivation besitzen, zukünftig als Erzieher/-innen tätig zu werden.

Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit hat der Bundesgesetzgeber in § 180 Abs. 4 SGB III festgelegt, dass Maßnahmen zur Berufsausbildung nur förderfähig sind, wenn die Maßnahmendauer um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmenteil von bis zu zwei Dritteln nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.

¹ Aktualisierung durch Jugend-Rundschreiben 2/2018

Um die Qualität und Finanzierung der dreijährigen Erzieherausbildung – hier insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres als Voraussetzung für die Finanzierung der beiden ersten Ausbildungsjahre über SGB II oder III-Leistungen – in Berlin zu gewährleisten, werden in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, nachfolgende Regelungen getroffen.

1. Ausbildung

- (1) Die Finanzierung des ersten und zweiten Ausbildungsjahres erfolgt unter der Voraussetzung, der Vereinbarung unter Punkt 3, Abs. 3.
- (2) Die Ausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin im Rahmen dieser Regelung wird auf der Basis der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO) vom 13.06.2016 durchgeführt, hier als Teilzeitstudium in Form einer 3-jährigen praxisorientierten Form.
- (3) Die hier mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg abgestimmten Regelungen gelten für Zielgruppen im Rahmen von definierten Maßnahmen, z. B. in Form von Schulversuchen und dem Ausbildungsprojekt „Erwachsenengerechte Ausbildung“ (EGA). Die Bestimmung weiterer Maßnahmen erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Kooperation mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg.

2. Zielgruppe

- (4) Die Maßnahme richtet sich schwerpunktmäßig an Personen, die bisher arbeitslos sind und Leistungen nach dem SGB II oder SGB III beziehen. Personen, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, können ebenfalls gefördert werden. Im Falle des Rechtskreiswechsels von AsylbLG zu SGB II werden die Übergangsansprüche im Einzelfall geprüft.
Die Arbeitsagenturen und Jobcenter bestätigen die grundsätzliche Eignung für eine Umschulung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin sowie das Erfüllen der Fördervoraussetzungen nach SGB III bzw. SGB II durch die Aushändigung eines Bildungsgutscheins.
- (5) Die Fachschulen für Sozialpädagogik prüfen, inwieweit die Maßnahmeteilnehmer/ -innen über die erforderlichen Voraussetzungen für den Erzieherberuf nach den §§ 5 und 6 der Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO der Fachschulen für Sozialpädagogik verfügen.

3. Finanzierung der Maßnahme

- (1) Der Maßnahmenträger (die jeweilige beteiligte Fachschule für Sozialpädagogik) verpflichtet sich, die Zertifizierung nach AZAV sowohl der Ausbildungseinrichtung, als auch der durchzuführenden Maßnahme von der fachlich zuständigen Stelle nachzuweisen.
- (2) Die Maßnahmenkosten für die Ausbildung werden bei Erfüllen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen in den ersten zwei Dritteln/Ausbildungsjahren über den Bildungsgutschein nach §§ 81 ff. SGB III durch Arbeitsagenturen und Jobcenter finanziert. Dabei handelt es sich um die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB III

durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. AsylbLG durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, sowie die Maßnahmenkosten gem. § 83 SGB III.

- (3) Der Träger einer Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung verpflichtet sich, das dritte Drittel/ Ausbildungsjahr durch einen Arbeitsvertrag mit den Teilnehmenden zu finanzieren. Dazu muss die Praxisstelle bereits vor Beginn der Ausbildung mit den Teilnehmenden einen Vertrag für das dritte Ausbildungsjahr abschließen, der die Zahlung eines Arbeitsentgeltes für das dritte Jahr in Höhe von mindestens 1.900,-- € brutto/monatlich vorsieht. Die Refinanzierung wird anteilig durch die Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel im dritten Drittel/ Ausbildungsjahr der Ausbildungszeit ermöglicht. Damit sind in der Regel auch Fahrkosten und Kosten für evtl. erforderliche Kinderbetreuung abgesichert und ein ergänzender Leistungsbezug wird vermieden. Der ausbildende Träger muss sicherstellen, dass ab dem dritten Ausbildungsjahr die Quereinsteigsregelungen analog zur regulären berufsbegleitenden Ausbildung angewandt werden müssen. Das bedeutet, dass für diese Zeit ein freier Quereinsteigsplatz in der Einrichtung eingeplant werden muss.

In den ersten zwei Dritteln/ Ausbildungsjahren der Ausbildungszeit erfolgt keine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel.

Das Land Berlin trägt nach derzeitiger Regelung das Schulgeld für das letzte Ausbildungsdrittel/ drittes Ausbildungsjahr. Für das erste und zweite Ausbildungsdrittel/ Ausbildungsjahr wird das Schulgeld im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit getragen.

- (4) Der Abschluss dieses Arbeitsvertrages vor Beginn der Teilzeitausbildung ist die Voraussetzung für die Ausgabe des Bildungsgutscheins durch die zuständige Arbeitsagentur bzw. das zuständige Jobcenter.

Im Auftrag

gez.

Fussan

Leiterin der Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt